

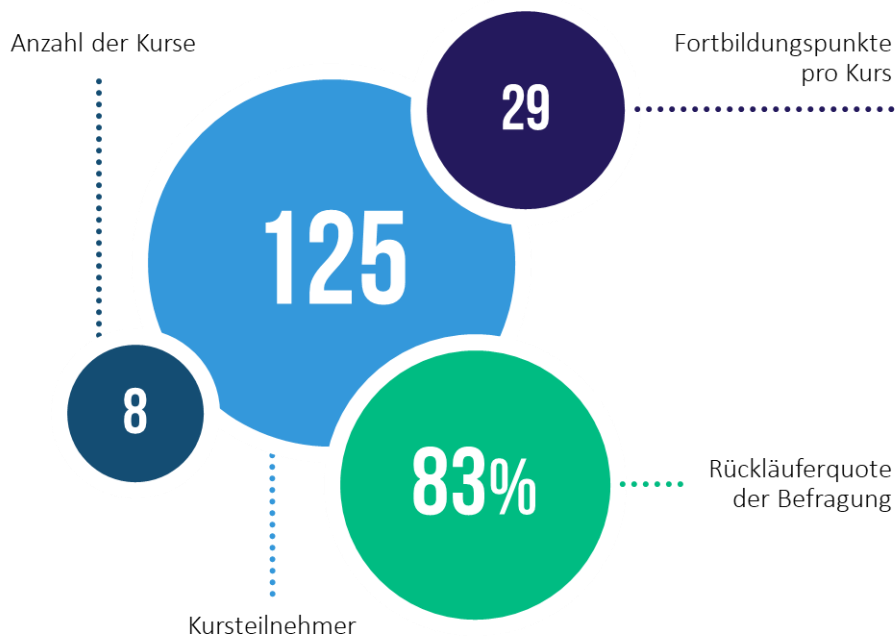
Factsheet

# Kursbeurteilung: Berliner Laserkurs – Lasermedizin von A-Z

## Auf einen Blick

### ERHEBUNGSZEITRAUM NOVEMBER 2017 – NOVEMBER 2019

Die Evaluationsbogen-Vorlage wurde durch die Ärztekammer Berlin zur Verfügung gestellt.



## Gesamtbewertung

### ICH KANN DEN BESUCH DIESER VERANSTALTUNG WEITEREMPFEHLEN

AUF EINER SKALA VON 1 = STIMMT GENAU BIS 5 = STIMMT GAR NICHT



## Bewertung<sup>1</sup>

### KUR SINHALTE

AUF EINER SKALA VON 1 = STIMMT GENAU BIS 5 = STIMMT GAR NICHT

Die Veranstaltung vermittelte aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und/oder Leitlinien.



Die Veranstaltung vermittelte interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse.



Die Veranstaltung vermittelte klinisch-praktische Fertigkeiten.



Die Auswahl der Beiträge deckte die relevanten Aspekte des Themas/der Themen ab.



Die Referenten und Referentinnen waren für die Themen ihrer Beiträge kompetent.



Die Inhalte der Beiträge waren gut aufeinander abgestimmt.



Ich konnte meine Kompetenzen erweitern.



Die dargestellten Inhalte der Veranstaltung waren frei von wirtschaftlichen Interessen.



Die Referentinnen und Referenten stellten dar, ob ein Interessenkonflikt bestand oder nicht.



### VERMITTLUNG DER INHALTE

AUF EINER SKALA VON 1 = STIMMT GENAU BIS 5 = STIMMT GAR NICHT

Lernziele (Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Veranstaltung vermittelt werden sollten) wurden genannt.



Die Beiträge waren gut strukturiert und verständlich.



Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien waren geeignet und gut gestaltet.



Es war möglich, Fragen zu stellen und das Thema zu diskutieren.



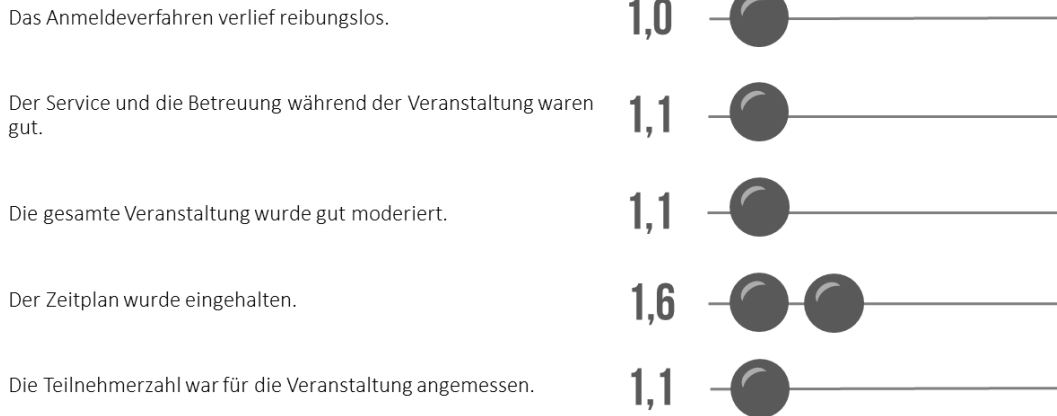
<sup>1</sup> Mittelwert aus 8 Kursbefragungen



## Bewertung<sup>2</sup>

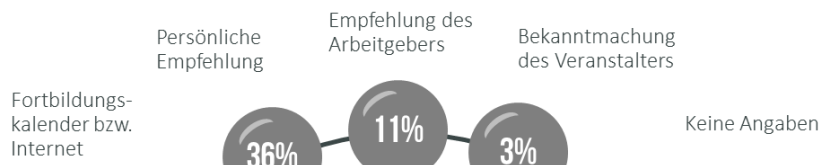
### ORGANISATION

AUF EINER SKALA VON 1 = STIMMT GENAU BIS 5 = STIMMT GAR NICHT



## Teilnehmerkreis

### ICH BIN AUF DIESE VERANSTALTUNG AUFMERKSAM GEWORDEN DURCH ...



### ICH BIN ...



### ICH BIN DERZEIT ÜBERWIEGEND TÄTIG IM ...



<sup>2</sup> Mittelwert aus 8 Kursbefragungen



## Gesetzlicher Hintergrund

### Laserschutzbeauftragter (Anforderungen nach OStrV und TROS „Laserstrahlung“)

Beim Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen **3R, 3B und 4** sind Arbeitgeber/Betreiber gesetzlich verpflichtet, einen **Laserschutzbeauftragten** zu **bestellen**, falls sie diese Qualifikation nicht selbst besitzen. Die Bestellung hat schriftlich und **vor der ersten Inbetriebnahme** eines Lasers der benannten Klassen zu erfolgen, andernfalls können dem Betreiber empfindliche **Bußgelder** drohen. Entsprechendes regeln die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und die daraus abgeleiteten Technischen Regeln (TROS) „Laserstrahlung“ sowie die aktuell immer noch nicht vollständig zurückgezogene Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ (vormals BGV B2).

Ein Laserschutzbeauftragter **unterstützt den Arbeitgeber** bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern. Ggf. sind für die Wahrnehmung dieser Aufgaben mehrere Laserschutzbeauftragte zu bestellen. **Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** von Lasern der Klassen 3R oder höher **bleibt der Arbeitgeber/Betreiber verantwortlich**. Ein Laserschutzbeauftragter oder eine andere fachkundige Person können hierbei jedoch unterstützend tätig werden.

Die **für den jeweiligen Anwendungsbereich erforderlichen Fachkenntnisse** hat der Laserschutzbeauftragte durch die **Teilnahme an einem Laserschutzkurs oder Laserschutzseminar** mit erfolgreich absolviertem schriftlichem Wissens-Test nachzuweisen. Diese Kenntnisse sind **durch den regelmäßigen Besuch an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen (mind. alle 5 Jahre)** auf aktuellem Stand zu halten. Umfang und Inhalt der zu absolvierenden Laserschutzkurse sind im DGUV Grundsatz 303-005 festgelegt. Die von der [Laseraplikon GmbH](#) angebotenen [Laserkurse](#) erfüllen diese Anforderungen.

**ACHTUNG: Laserschutzbeauftragte, die nur nach der DGUV Vorschrift 11 (BGV B2) bzw. DGUV Vorschrift 12 (GUV-V B2) geschult worden sind, müssen sich bis zum 31.12.2021 gemäß OStrV und TROS „Laserstrahlung“ qualifizieren.**

### Laseranwendung am Menschen (Anforderungen nach NiSG)

Hinsichtlich eines verbesserten **Patientenschutzes** regelt bereits seit 2010 das **Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)** auch den Betrieb von Lasereinrichtungen. Solche Anlagen dürfen **zu medizinischen Zwecken** nur betrieben werden, wenn eine berechtigte Person hierfür eine rechtfertigende Indikation gestellt hat und über die erforderliche Fachkunde verfügt. Die **erforderliche Fachkunde** ist gegenüber der zuständigen Behörde **auf Verlangen nachzuweisen**.

### Ausbildungserfordernis für Anwender außerhalb der Medizin (Anforderungen nach NiSV)

**Im nichtmedizinischen Bereich**, z. B. zu kosmetischen Zwecken oder sonstigen Anwendungen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde (z. B. Tattoorentfernung) dürfen **Laser der Klassen 1C, 2M, 3R, 3B und 4** nur betrieben werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Diese Anforderungen, auch im Hinblick auf die nachzuweisende Fachkunde, regelt die **Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)**, die am 31.12.2020 in Kraft tritt.

#### Detaillierte Informationen zum Thema

„**Laserschutzbeauftragter**“ finden Sie unter <https://www.laserkurse.de/laserschutzbeauftragter/>.

Unser **aktuelles Schulungsangebot** mit allen Informationen zu den Kursinhalten, Anmeldemodalitäten, Terminen und Preisen finden Sie kompakt und übersichtlich auf unserem Kursportal unter [www.laserkurse.de](http://www.laserkurse.de).

